

Tulgas Anfang an Glaubwürdigkeit, zumal der Abstand zwischen dem 20. December 639 und dem 17. April annähernd 2 Jahre und 4 Monate beträgt, und dies die Dauer der Regierungszeit Tulgas ist, welche die sämtlichen Hss. des Katalogs mit Ausnahme von A bezeugen¹.

Dass Chindasvinds Regierungsantritt in das Jahr 642, wie man früher richtig annahm, und nicht, wie Aschbach und Dahn irrig angeben, in das Jahr 641 fällt, und zwar in den April, steht durch die darauf bezüglichen Angaben aller erwähnten Quellen fest. Bestätigt wird diese Epoche durch das Datum des VII. Concils von Toledo: 'anno V. Chindasvindo rege regnante die XV. Kal. Novembr. era DCLXXXIIII'. Gehörte der 18. October 646 dem 5. Jahre des Königs an, so der 18. October 642 dem ersten, welches demnach nicht vor dem gleichen Tage des Vorjahres begonnen haben kann.

Recessvind wurde von seinem Vater zum Mitregenten erhoben am 20. Januar 649. Das Datum ergibt sich aus der Angabe des Katalogs über den Todestag Chindasvinds und der wiederholten Angabe der gemeinsamen Regierungszeit beider Könige.

Chindasvindus . . . cum filio suo d. Reccessvindo regnavit a. IIII, m. VIII, d. XI.

Chindasvindus obiit pridie Kal. Oct. era DCLXXXXI.

Reccessvindus . . . cum patre regnavit a. IIII, m. VIII, d. XI.

Die Angabe der gemeinsamen Regierungszeit auf 4 Jahre, 8 Monate, 11 Tage ist an der ersten Stelle handschriftlich nicht völlig gesichert, wird aber unzweifelhaft durch die Wiederholung.

Durch Abziehen der 4 Jahre, 8 Monate, 11 Tage von dem Todestage Chindasvinds, dem 30. Sept. 653, erhalten wir unter der Voraussetzung, dass sowohl dieser Tag selbst als auch der der Erhebung in den Zeitraum eingerechnet ist, als Anfang der Mitregierung Reccessvinds den 20. Jan. 649.

$$\begin{array}{r}
 652 \text{ J. } 9 \text{ M. } 0 \text{ T. } (= 653 \text{ Sept. } 30). \\
 - \quad 4 \text{ „ } 8 \text{ „ } 11 \text{ „ } \\
 \hline
 648 \text{ J. } 0 \text{ M. } 19 \text{ T. } + 1 = 649 \text{ Jan. } 20.
 \end{array}$$

Derselbe Tag ergibt sich auch durch Abzug der ganzen Regierungszeit Reccessvinds mit 23 Jahren, 7 Monaten,

1) Die Lesung 'menses X' in meiner Ausgabe der Leges Vis. ant. ist irrig. Es ist in der Hs. A (= R 1 meiner Ausgabe) sicher zu lesen 'menses V'. Die Ausgabe Mommsens erwähnt die abweichende Lesart nicht.